

Rahmen-Hygieneplan März 2021 (Stand 12.03.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 12.03.2021), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind **gelb hervorgehoben**.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Tragepausen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist. ○ Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“). • Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
<p>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder

	<ul style="list-style-type: none"> ○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. • Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → <i>Abschnitt III.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. • Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration • sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i>	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i>	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
Sportunterricht → <i>Abschnitte III.7.1 und III.7.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. • Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Gesang im Unterricht → <i>Abschnitt II.7.3.1</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und ○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. • Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. II.7.3.1d</i>)

<p>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i> → <i>Merkblatt</i></p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i> → <i>Merkblatt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder ○ Die Schülerin bzw. der Schüler hat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern. <p>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>

Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1c</i>	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).
Vorgehen bei positivem Selbsttest → <i>Abschnitt III.14.2.4</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → <i>Abschnitt 10.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i>	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → <i>Abschnitt III.15.2</i>	Vorerst bis 06.06.2021 nicht möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → <i>Abschnitt III.16.2</i>	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG